

Grundsatzklärung gemäß Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) zur Achtung der Menschenrechte und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten

DEVK Deutsche Eisenbahn Versicherung
Sach- und HUK-Versicherungsverein a. G.
Betriebliche Sozialeinrichtung der Deutschen Bahn

DEVK Deutsche Eisenbahn Versicherung
Lebensversicherungsverein a. G.
Betriebliche Sozialeinrichtung der Deutschen Bahn

Umsetzung der Sorgfaltspflichten gemäß §6 Abs. 2 LkSG

Inhaltsverzeichnis

- 1. Präambel**
- 2. Orientierung an internationalen Standards**
- 3. Gesamtverantwortung**
- 4. Relevante menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken**
- 5. Erwartungen an Beschäftigte und Geschäftspartner**
- 6. Maßnahmen zur Umsetzung der Sorgfaltspflichten**
 - 6.1. Risikomanagement**
 - 6.2. Risikoanalyse**
 - 6.3. Präventionsmaßnahmen**
 - 6.4. Abhilfemaßnahmen**
 - 6.5. Mittelbare Zulieferer**
- 7. Beschwerdeverfahren**
- 8. Wirksamkeitsüberprüfung**
- 9. Dokumentation**
- 10. Anpassung an die aktuelle Rechtslage (Berichtspflicht)**
- 11. Schlussstatement**

1. Präambel

Der DEVK Deutsche Eisenbahn Versicherung Sach- und HUK-Versicherungsverein a. G. sowie der DEVK Deutsche Eisenbahn Versicherung Lebensversicherungsverein a. G. (nachfolgend gemeinsam: DEVK) bekennen sich zu ihrer Verantwortung, Menschenrechte und umweltbezogene Sorgfalt entlang ihrer Wertschöpfungskette zu achten und zu schützen.

Als verpflichtete Unternehmen im Sinne des deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) setzen wir die gesetzlichen Anforderungen sowie wirtschaftlich etablierte Standards verantwortungsvoll und kontinuierlich um.

Mit dieser Grundsatzerklärung kommen wir unserer Verpflichtung gemäß § 6 Abs. 2 LkSG nach.

2. Orientierung an internationalen Standards

Die DEVK richtet ihre menschenrechtliche und ökologische Verantwortung an international anerkannten Normen und Leitlinien aus, darunter:

- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen (UN)
- UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGP)
- Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO)
- OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
- Prinzipien des UN Global Compact

3. Gesamtverantwortung

Für die Umsetzung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten trägt der jeweilige Vorstand der DEVK gesamthaft Verantwortung.

4. Relevante menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken

Auf Grundlage unserer Risikoanalysen identifizieren und priorisieren wir insbesondere folgende Risiken und setzen uns für die Etablierung entsprechender menschenrechts- bzw. umweltbezogener Schutzmechanismen ein:

- Verbot von Zwangs- und Kinderarbeit
- Wahrung der Koalitions-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit
- Schutz vor Diskriminierung
- Angemessene Vergütung
- Sicherstellung von Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz
- Schutz vor umweltbedingter Gesundheitsgefährdung

5. Erwartungen an Beschäftigte und Geschäftspartner

Die DEVK erwartet von allen Mitarbeitenden und Geschäftspartnern ein Handeln im Einklang mit den festgelegten menschenrechtlichen und ökologischen Prinzipien. Zur klaren Erwartungskommunikation gilt z.B. für Lieferanten der DEVK Supplier Code of Conduct und für alle Mitarbeitenden der interne Verhaltenskodex, welcher Mindeststandards für das Verhalten von DEVK-Mitarbeitenden, Führungskräften und der Geschäftsleitung definiert.

6. Maßnahmen zur Umsetzung der Sorgfaltspflichten

6.1. Risikomanagement

Die DEVK unterhält ein angemessenes, wirksames und fortlaufendes Risikomanagement, das die Einhaltung der Sorgfaltspflichten sicherstellt.

6.2. Risikoanalyse

Die DEVK führt jährliche sowie anlassbezogen Risikoanalysen durch, sowohl im eigenen Geschäftsbereich als auch bei unmittelbaren Zulieferern.

6.3. Präventionsmaßnahmen

Zu den wesentlichen Präventionsmaßnahmen gehören:

- Integration von Nachhaltigkeitsanforderungen in Beschaffungsprozesse
- vertragliche Verpflichtungen unserer Lieferanten
- Schulungen für Mitarbeitende
- risikobasierte Beschaffungsstrategien

6.4. Abhilfemaßnahmen

Treten im eigenen Geschäftsbereich oder bei einem unmittelbaren Zulieferer Verletzungen menschenrechtlicher oder umweltbezogener Pflichten auf oder drohen sie unmittelbar, ergreift die DEVK einzelfallbezogene, angemessene Maßnahmen zur Abhilfe oder Minimierung.

Sofern die Verletzung bei einem unmittelbaren Zulieferer nicht zeitnah beendet werden kann, wird unverzüglich ein dem LkSG entsprechendes Konzept zur Beendigung oder Minimierung erstellt und umgesetzt, welches insbesondere auch einen strikten Zeitplan enthält. Als ultima ratio ist der Abbruch der Geschäftsbeziehung vorgesehen.

6.5. Mittelbare Zulieferer

Bei tatsächlichen Anhaltspunkten für eine Verletzung von menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflichten durch mittelbare Zulieferer führen wir anlassbezogene Risikoanalysen durch und leiten angemessene Maßnahmen zur Verhinderung, Beendigung oder Minimierung ein.

7. Beschwerdeverfahren

Die DEVK unterhält ein offenes und vertrauliches Whistleblowing-System für interne und externe Hinweisgeber.

8. Wirksamkeitsüberprüfung

Die DEVK überprüft mindestens jährlich sowie anlassbezogen die Wirksamkeit der vorgenannten Präventions- und Abhilfemaßnahmen sowie des Beschwerdeverfahrens.

9. Dokumentation

Die DEVK dokumentiert sämtliche Maßnahmen der Sorgfaltspflichten fortlaufend und bewahrt diese mindestens sieben Jahre auf.

10. Anpassung an die aktuelle Rechtslage (Berichtspflicht)

Gemäß der vom Bundeskabinett beschlossenen Novellierung des LkSG entfällt die Berichtspflicht rückwirkend. Die DEVK verzichtet daher auf die Veröffentlichung eines LkSG-Berichts, führt jedoch weiterhin eine vollständige interne Dokumentation.

11. Schlusstatement

Die DEVK bekräftigt ihr Ziel, negative Auswirkungen auf Menschenrechte und Umwelt möglichst zu verhindern und zu minimieren.